

*Ex. Am. Proj. K. F. 1952*

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 31. Oktober 1968**

**4169. Bau- und Niveaulinien.** A. Am 10. Mai 1968 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um die Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Februar 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien

a) an der projektierten Langmoosstrasse, von der projektierten Sihlwaldstrasse bis zur projektierten Haslenstrasse und

b) an der projektierten Haslenstrasse, von der projektierten Langmoosstrasse bis zur Wolfgrabenstrasse, sowie die Festsetzung von Baulinien an der Wolfgrabenstrasse III. Kl., von der projektierten Sihlwaldstrasse bis zur projektierten Haslenstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen sind gegen den am 13. Februar 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Gemäss den bei den Akten liegenden Erläuterungen dienen die Langmoos- und die Haslenstrasse als Sammelstrassen der Erschliessung von künftigem Baugebiet und sind Bestandteil des von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 1967 genehmigten Bebauungsplanes. Die Bau- und Niveaulinienfestsetzung erstreckt sich vorläufig nur auf das Gebiet Haslen, weil hier die Strassen die gesetzliche Abgrenzung des Quartierplanes Haslen, dessen Inangriffnahme vom Gemeinderat bereits beschlossen ist, bilden sollen. Der Verkehrsbedeutung als Sammelstrassen entsprechen die festgesetzten Baulinienabstände von 22 m bzw. 21 m. Die Baulinien sind bei den Einmündungen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgesehrt. Im Bereich des Winzelenbaches sind ideale Baulinien im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,8 % für die Langmoos- und 5 % für die Haslenstrasse auf.

2. Die 450 m lange Wolfgrabenstrasse III. Kl. verbindet die Neue Dorfstrasse I. Kl. Nr. 3 a bzw. Unterrenngstrasse II. Kl. Nr. 6 bei der Sennhütte mit der Albisstrasse I. Kl. Nr. 2. Gegenstand der Vorlage bildet, wie erwähnt, das Teilstück von der Unterrenngstrasse bzw. projektierten Sihlwaldstrasse bis zur projektierten Haslenstrasse, das ca. 320 m lang ist und als nördliche Abgrenzung des Quartierplanes Haslen dienen soll. Der mit 17 m festgesetzte Baulinienabstand ist an der untersten Grenze, kann aber im Hinblick darauf, dass die Wolfgrabenstrasse gemäss dem von der Gemeindeversammlung genehmigten Bebauungsplan, wie der Gemeinderat versichert, Fusswegecharakter erhalten soll, in Kauf genommen werden. Die nördliche Baulinie schliesst auf der Talseite an die mit Beschluss Nr. 2460/1952 genehmigte Baulinie der neuen Dorfstrasse an. Die Baulinien sind im übrigen bei den Einmündungen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgesehrt.

Auf die Festsetzung einer Niveaulinie wurde mit der Begründung, dass das gleichmässige Gefälle von ca. 9 % kaum grosse Veränderungen erfahren werde, verzichtet.